 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-07-17
	Obst und Gemüse – Kennzeichnungs-Anforderungen - Marktstände	Lebensmittelüberwachung

Obst und Gemüse, dass in der EU frisch an den Endverbraucher abgegeben werden soll, unterliegt den sog. EU-Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse. Mit den Normen soll eine Mindestqualität und Mindestkennzeichnung der Erzeugnisse sichergestellt werden. Auf die EU-Vermarktungsvorschriften VO (EU) 1308/2013, hier Anh. I Teil IX und VO (EU) Nr. 543/2011 der wird verwiesen.

I. Allgemeine Vermarktungsnormen (AVN)

Die Mindestqualität für die meisten Obst- und Gemüsearten ist in der allgemeinen Vermarktungsnorm definiert. Die Anforderungen sind im Anhang I Teil A der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 festgelegt. Obst und Gemüse, das unter die Allgemeine Vermarktungsnorm fällt, muss folgende Mindestanforderungen (→ Mindesteigenschaften) erfüllen:

- ganz
- gesund - ausgeschlossen sind z. B Erzeugnisse mit Fäulnisbefall
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen
- praktisch frei von Schädlingen
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch/ Geschmack
- genügend entwickelt und reif/ nicht überentwickelt oder überreif
- 10 % Toleranz*, davon max. 2 % Verderb
- Ursprungsangabe (s. Kennzeichnungsangaben V)
- Packer/Absender (s. Kennzeichnungsangaben V)

Die Allgemeine Vermarktungsnorm kann auch durch die vollständige Erfüllung aller Anforderungen der jeweiligen UNECE-Norm** erfüllt werden.

*Bei Vermarktung nach den speziellen Vermarktungsnormen oder nach den UNECE-Normen tlw. höhere Toleranz zugelassen

**UNECE-Normen sind international anerkannte Handelsnormen ohne Rechtsnormqualität

II. Spezielle Vermarktungsnormen (SVN)

Für die zehn wichtigsten Produkte hat die EU im Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 spezielle Eigenschaften festgelegt. Für folgende Produkte ist die Einhaltung der speziellen Vermarktungsnormen verpflichtend:

Erzeugnis	Klassenangabe		
	Extra	I	II
Äpfel*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Birnen*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Erdbeeren	Extra	I	II
Gemüsepaprika	-	I	II
Kiwi	Extra	I	II
Pfirsiche/Nektarinen	Extra (S)	I (S)	II
Salate (Kopf- & Blatts.)	-	I	II
Tafeltrauben	Extra (S)	I (S)	II (S)
Tomaten, Rispen-, Kirsch-, Cocktailtomaten	Extra	I	II
Zitrusfrüchte (Orangen, Clementinen, Mandarinen, Zitronen)	Extra (S) nur bei Orangen	I (S) nur bei Orangen	II (S) nur bei Orangen

(S) Sortenabgabe erforderlich



**Obst und Gemüse –
Kennzeichnungs-Anforderungen -
Marktstände**

* Mit Kennzeichnung „Zur Verarbeitung bestimmt“ ist eine Vermarktung im Einzelhandel ohne Klassen- u. Sortenangabe möglich, die allg. Vermarktungsnorm muss in diesen Fällen aber eingehalten sein.


III. Freiwillige Anwendung der UNECE-Normen

Voraussetzung ist, dass eine entsprechende UNECE-Norm existiert und deren Kriterien (einschließlich Klassenkriterien) eingehalten werden.

Allgemeine (EG)-Vermarktungsnorm

(Erzeugnisse, für die zugleich eine UNECE-Norm existiert)

Erzeugnis	<i>möglich</i>	Klassenangabe der UNECE	
Ananas	Extra	I	II
Annonen	Extra	I	II
Aprikosen	Extra	I	II
Artischocken	Extra	I	II
Auberginen	-	I	II
Avocados	Extra	I	II
Beerenfrüchte: Brom-, Him-, Johannis-, Preisel-, Heidel- u. Stachelbeeren u. Cranberries	Extra	I	II
Blattgemüse: Stängelkohl, Spinat, Brunnenkresse, Stielmangold, - mus o. Rübstiel	-	I	II
Blumenkohl	Extra	I	II
Bohnen	Extra	I	II
Brokkoli	-	I	II
Chicoree	Extra	I	II
Chinakohl	-	I	II
Erbsen (auch Zuckererbsen)	-	I	II
Esskastanien	Extra	I	II
Fenchel	-	I	II
Feigen, frisch	Extra	I	II
Gurken	Extra	I	II
Haselnüsse in der Schale	Extra	I	II
Kirschen	Extra	I	II
Knoblauch	Extra	I	II
Kopfkohl: Weiß-, Rot-, Spitzkohl, Wirsing	-	I	II
Kulturchampignons	Extra	I	II
Lauch/ Porree	-	I	II
Mandeln i.d. Schale	Extra	I	II
Mangos	Extra	I	II
Melonen (Honig-, Netz- u. Galiamelonen)	-	I	II
Möhren	Extra	I	II
Pflaumen	Extra	I	II
Rhabarber	-	I	II
Rosenkohl	-	I	II
Schalotten	-	I	II
Spargel	Extra	I	II
Staudensellerie (Bleichsellerie)	-	I	II
Trüffel, frisch	Extra	I	II
Walnüsse i. d. Schale	Extra	I	II
Wassermelonen	-	I	II
Wurzel- u. Knollengemüse: Rote Bete, Knollensellerie, Petersilienwurzel, Meerrettich, Kohlrabi, Rettich,	-	I	II

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt		Stand: 2020-07-17
	Obst und Gemüse – Kennzeichnungs-Anforderungen - Marktstände		Lebensmittelüberwachung

Pastinake, Radieschen, Hafer-, Schwarzwurzel, Speise-, Kerbelrübe, Wurzelzichorie			
Zitrusfrüchte: Limetten, Grapefruits, Pampelmusen	Extra	I	II
Zucchini	Extra	I	II
Zwiebeln	-	I	II

Wildpilze sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der allg. Vermarktungsnorm ausgenommen. Für Pfifferlinge, Steinpilze und frischem Trüffel existieren UNECE-Normen, nach denen diese Waldpilze mit Klassenangabe vermarktet werden dürfen.

Normpflichtige Erzeugnisse ohne SVN und ohne UNECE-Norm (Mindesteigenschaften erfüllen, Klassenangabe unzulässig) sind z. B.:

- Granatäpfel, Kumquat, Limquat, Litchi, Papaya, Passionsfrüchte, Physalis
- Grünkohl, Radioccho
- Dicke Bohnen, div. Küchenkräuter, andere Kulturpilze als Champignons, Kürbis, Lauchzwiebeln

IV. Erzeugnisse ohne Vermarktungsnorm oder Handelsklasse

Bei anderen Erzeugnissen als unter I. bis III. aufgeführt,

- sind keine Mindesteigenschaften einzuhalten
- ist keine Ursprungsangabe erforderlich und
- ist eine Klassenangabe grundsätzlich unzulässig (*Ausnahmen s. o.*)


Der gemäß § 7 (1) Nr. 2 HandelsklassenG unzulässige Anschein einer gesetzlichen deutschen Handelsklasse oder EU- Vermarktungsnorm wird u. a. erweckt, wenn z. B. die Wörter „Handelsklasse“, „Klasse“, Güteklasse“, „Kat“ verwendet werden.

V. Kennzeichnungsangaben

- 1) Lebensmittelbezeichnung (Obst- /Gemüseart)
- 2) Handelsklasse
- 3) Ursprungsland
- 4) Sorte (S), (*nicht für alle Erzeugnisse vorgeschrieben*)
- 5) Absender/Packer am Packstück (=Transportverpackung auf Großhandelsstufe; und im Einzelhandel auf Vorverpackung; sofern in SVN oder UNECE-Normen vorgesehen, kann die Angabe im Packstück u. U. durch die Angabe auf von außen sichtbarer Vorverpackung ersetzt werden; Paletten dann an 2 Seiten kennzeichnen)
- 6) Angaben zu anderen Vorschriften (z.B. Preis, Menge, Konservierung – Nachernte-Behandlung, LMIV, Öko-VO - usw.)

Lose bzw. in Packungen angebotene Obst- und Gemüsearten

- mit speziellen EG-Vermarktungsnormen (s. II) müssen die Kennzeichnungsangaben Nr. 1) - 6) enthalten;
- mit allgemeiner EG-Vermarktungsnorm (s. I) müssen die Kennzeichnungsangaben Nr. 1), 3), 5) und 6) enthalten, eine Klasse darf nur angegeben werden, wenn zugleich eine sog. UNECE-Norm existiert und eingehalten wird.

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-07-17
	Obst und Gemüse – Kennzeichnungs-Anforderungen - Marktstände	Lebensmittelüberwachung

- Alle anderen Obst und Gemüsearten (s. IV) müssen die Angaben nach Nr. 6) und dürfen keine Klassenangabe enthalten.

Wie sollen die Kennzeichnungsangaben angebracht werden?

- gut sichtbar und lesbar
- ohne Abkürzungen auf den Verpackungen oder
- durch Schilder an den Regalen oder Ständen

Diese Angaben sind tlw. auch im Begleitpapier aufzuführen, um z. B. die Herkunft nachvollziehen zu können.

Waren mit Auslobung aus **ökologischem Anbau** sind nach der VO (EG) 834/2007 immer mit der Code-Nr. der Kontrollstelle des Abpackers (DE-0xx Öko-Kontrollstelle) zu kennzeichnen. Zusätzlich können entsprechende **Anbauverbandszeichen** (z.B. Bioland, Demeter, Naturland, ANOG, Gäa) und das Biosiegel (nach Anmeldung) verwendet werden.

Verstöße gegen die angeführten Vermarktungsnormen stellen eine *Ordnungswidrigkeit* dar und werden durch die Behörde entsprechend geahndet.

HINWEISE aus lebensmittelrechtlicher Sicht / Beispiele aus der Praxis:

§ 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) (Schutz vor Täuschung):“ Es ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen(...)“. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn z.B. die Angabe des Ursprungs und der Herkunft nicht korrekt ist. Ein Verstoß gegen § 11 LFGB stellt einen *Straftatbestand* dar.

Dies bedeutet z.B. für die Vermarktung von Spargel am Verkaufsstand:

- a) Spargel ist eindeutig mit dem Ursprungsland zu versehen, das ausgeschrieben sein muss. Zusätzliche regionale Angaben sind möglich, z.B. aus Beelitz.
- b) Spargel muss unverwechselbar seiner Kennzeichnung zuzuordnen sein. Es ist nicht zulässig zur Warenpräsentation Behältnisse zu verwenden, die eine nicht zum Spargel gehörige Kennzeichnung tragen oder auf andere Weise zur Täuschung geeignet sind.
- c) Der Betreiber des Verkaufsstandes hat die zugehörigen Lieferscheine vor Ort verfügbar zu halten, um sie der Behörde auf Verlangen vorzeigen zu können. Fehlende Lieferscheine verstoßen gegen das Gebot der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach LFGB).
- d) Der Lieferschein muss pro bezogenem Artikel die Herkunft wiedergeben.
- e) Eine eindeutige Trennung von Behältnissen mit Spargel unterschiedlicher Herkunft ist erforderlich.
- f) Bruchspargel entspricht nicht der Mindestanforderung „ganz“.

Anmerkung: Die Herkunft des Spargels ist mittels Isotopentechnik überprüfbar!

Weitere Informationen zu den Vermarktungsnormen finden sich unter www.ble.de